Regelungsverzeichnis

für das Straßenbauvorhaben

Ausbau der Kreisstraße 69 (K 69) von Wense bis zur Bundesstraße 214 (B 214) mit Neubau der Ersebrücke

Unterlage: **11**

Datum: 01.04.2019

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.1 2.1 3.1 4.1	10+003,272 bis 11+244,000	Fahrbahn K 69	a) Landkreis Peine (E)+(U) b) Landkreis Peine (E)+(U)	Die Fahrbahn der K 69 wird im Hocheinbau lagegleich in Asphaltbauweise in der Belastungsklasse Bk 1,8 erneuert. In diesem Zuge wird die Fahnbahn in dem Teilbereich vom Ortsausgang OD Wense bis zum Knotenpunkt K 69 / K 65 in südliche Richtung verbreitert. Somit erhält die K 69 in diesem Abschnitt eine Breite von 6,00 m. Vom Knotenpunkt K 69 / K 65 bis zur Einmündung in die B 214 wird die vorhandene Breite von 5,50 m beibehalten. Siehe hierzu auch die Unterlagen 5 und 14. Die Kosten für die Erneuerung der Fahrbahn der K 69 trägt der Landkreis Peine.
1.2 2.2 3.2 4.2	10+003,272 bis 11+244,000	Radweg K 69	a) Landkreis Peine (E)+(U) b) Landkreis Peine (E)+(U)	Auf der Südseite der K 69 wird ein Radweg in Betonbauweise mit einer Regelbreite von 2,50 m zwischen der OD Wense und der Einmündung in die B 214 angelegt. Im Abschnitt OD Wense bis Knotenpunkt K 69/K 65 wird der Radweg getrennt durch einen Seitenstreifen an der K 69 geführt. Vom Knotenpunkt K 69/K 65 bis Einmündung in die B 214 wird der Radweg eigenständig abgesetzt von der Fahrbahn hinter dem Seitengraben der K 69 geführt. Der Radweg wird mit der Regelquerneigung von 2,5 % angelegt. Nähere Einzelheiten sind den Planunterlagen zu entnehmen. Die Kosten für den Bau des Radweges trägt der Landkreis Peine.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben **Ausbau der Kreisstraße 69 (K 69) von Wense bis zur Bundesstraße 214 (B 214) mit Neubau der Ersebrücke**	Unterlage: **11** Datum: 01.04.2019

Lfd. Nr.	**Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)**	**Bezeichnung**	**a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)**	**Vorgesehene Regelung**
1	**2**	**3**	**4**	**5**
1.3	10+075,700 bis 10+106,500	Ersebrücke	a) Landkreis Peine (E)+(U) b) Landkreis Peine (E)+(U)	Im Zuge der Baumaßnahme wird auf Grund des baulichen Zustandes die vorhandene Zweifeldbrücke über die Erse als Einfeldbauwerk erneuert. Abmessungen: lichte Weite = 12,5 m lichte Höhe ≥ 0,81 m[X)] Breite zwischen den Geländern = 12,30 m Stützweite = 13,50 m Kreuzungswinkel = 87,4099 gon [X)] bezogen auf HW100 Die Kosten für den Abbruch der vorhandenen Brücke und der Herstellung des neuen Brückenbauwerkes trägt der Landkreis Peine.
1.4	10+248,200	KP K 69/K 65	a) Landkreis Peine (E)+(U) b) Landkreis Peine (E)+(U)	Der Knotenpunkt K 69/K 65 wird im Zuge des Ausbaues der K 69 im erforderlichen Umfang aufgenommen und in einer Befestigung aus Asphalt gemäß Unterlage 5, Blatt 1 wieder an die Kreisstraße angeschlossen. Die Kosten für die Wiederherstellung des Knotenpunktes K 69/K 65 trägt der Landkreis Peine.
1.5	10+172,000	Durchlasserneuerung DN 900	a) Landkreis Peine (E)+(U) b) Landkreis Peine (E)+(U)	Im Zuge der Baumaßnahme wird der vorhandene Durchlass DN 900 in einer Länge von 17,0 m erneuert. Die Kosten für die Erneuerung des Durchlasses DN 900 trägt der Landkreis Peine.

Regelungsverzeichnis

für das Straßenbauvorhaben

Ausbau der Kreisstraße 69 (K 69) von Wense bis zur Bundesstraße 214 (B 214) mit Neubau der Ersebrücke

Unterlage: **11**

Datum: 01.04.2019

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.6	10+174,000	Durchlasserneuerung DN 900	a) Landkreis Peine (E)+(U) b) Landkreis Peine (E)+(U)	Im Zuge der Baumaßnahme wird der vorhandene Durchass DN 900 in einer Länge von 17,0 m erneuert. Die Kosten für die Erneuerung des Durchlasses DN 900 trägt der Landkreis Peine.
1.7	10+222,000	Durchlasserneuerung DN 800	a) Landkreis Peine (E)+(U) b) Landkreis Peine (E)+(U)	Im Zuge der Baumaßnahme wird der vorhandene Durchlass DN 800 in einer Länge von 21,0 m erneuert. Der vorhandene Grabenverlauf wird in notwendigen Umfang entsprechend mit angepasst. Siehe Unterlage 5, Blatt 1. Die Kosten für die Erneuerung des Durchlasses DN 800 trägt der Landkreis Peine.
1.8	10+242,000	Durchlass DN 600	a) Landkreis Peine (E)+(U) b) Landkreis Peine (E)+(U)	Im Zuge des Radwegbaus wird der Durchlass DN 600 zur Gewährleistung der gesicherten Ableitung der Vorflut entsprechend in seiner Lage verschoben bzw. mit dem geänderten Grabenverlauf mit einer Länge von 11,0 m neu hergestellt. Die Kosten für die Änderungen des Durchlasses DN 600 trägt der Landkreis Peine.
1.9	10+225,000	Durchlass DN 800	a) --- b) Landkreis Peine (E)+(U)	Im Zuge des Dükerrückbaus wird der Durchlass DN 800 zur Gewährleistung des Wasserabflusses und der Erreichbarkeit des Flurstückes 33/7 Flur 3 Gemarkung Wense mit einer Länge von 5,0 m erstmalig hergestellt. Der vorhandene Grabenverlauf wird in notwendigen Umfang entsprechend mit angepasst. Siehe Unterlage 5, Blatt 1. Die Kosten für die Herstellung des Durchlasses DN 800 trägt der Landkreis Peine.

Regelungsverzeichnis

für das Straßenbauvorhaben

Ausbau der Kreisstraße 69 (K 69) von Wense bis zur Bundesstraße 214 (B 214) mit Neubau der Ersebrücke

Unterlage: **11**

Datum: 01.04.2019

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.10	10+267,000	Durchlass DN 400	a) wie bisher b) außerhalb der Grundstücksgrenze der Straße die Anlieger (E)+(U) auf Straßengrund die Anlieger (U)	Im Zuge des Radwegesbaus und der damit verbundenen Verdrängung des vorhandenen Entwässerungsgrabens wird der vorhandene Durchlass DN 400 in einer Länge von 12,50 m unter der Feldzufahrt in erforderlichem Umfang zur Ableitung der Vorflut neu hergestellt. Der vorhandene Grabenverlauf wird in erforderlichem Umfang entsprechend angepasst. Siehe Unterlage 5, Blatt 1. Die Kosten für die Änderungen des Durchlasses DN 400 trägt der Landkreis Peine.
2.11	10+501,000	Durchlass DN 400	a) ---- b) außerhalb der Grundstücksgrenze der Straße die Anlieger (E)+(U) auf Straßengrund die Anlieger (U)	Die Radwegtrassierung kreuzt bei Station 10+501 einen vorhandenen Grabenverlauf. Zur Sicherung der Vorflut wird hier erstmalig ein Durchlass DN 400 in einer Länge von 10,0 m neu hergestellt. Die angrenzenden Gräben werden in erforderlichem Umfang angepasst. Siehe Unterlage 5, Blatt 2. Die Kosten für die Herstellung des Durchlasses DN 400 trägt der Landkreis Peine.
2.12	10+520,000	Durchlass DN 400	a) wie bisher b) außerhalb der Grundstücksgrenze der Straße die Anlieger (E)+(U) auf Straßengrund die Anlieger (U)	Durch den Radwegebau wird eine Lageanpassung des vorhandenen Durchlasses DN 400 notwendig. Der Durchlass wird in einer Länge von 19,0 m neu hergestellt. Die angrenzenden Gräben werden in erforderlichem Umfang angepasst. Siehe Unterlage 5, Blatt 2. Die Kosten für die Herstellung des Durchlasses DN 400 trägt der Landkreis Peine.

Regelungsverzeichnis

für das Straßenbauvorhaben

Ausbau der Kreisstraße 69 (K 69) von Wense bis zur Bundesstraße 214 (B 214) mit Neubau der Ersebrücke

Unterlage: **11**

Datum: 01.04.2019

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.13	10+225,000	Düker Rückbau	a) wie bisher b) ---	Im Zuge einer Gewässerschau (17.11.2017) wurde durch den Landkreis Peine ein Rückbau des Dükerbauwerkes zur Verbesserung des Wasserabflusses und zur Minimierung der Wartungs-/Reinigungskosten beschlossen. Die Kosten für den Rückbau des Dükers trägt der Landkreis Peine
1.14	10+006,000 - Süd	Wirtschaftsweg	a) wie bisher b) der Flurstückseigentümer (E)+(U)	Die bestehende Wirtschaftswegeeinmündung (Flst.-Nr. 244/143) wird soweit notwendig aufgenommen und im Benehmen mit den Eigentümern bzw. Unterhaltungspflichtigen in gleicher Art und Weise neu erstellt, bzw. angeglichen. Siehe auch Unterlage 5. Der Wirtschaftsweg erhält einen Aufbau gemäß Unterlage 14. Die Kosten für die Wiederherstellung trägt gemäß NStrG der Landkreis Peine. Die Unterhaltung bestimmt sich nach §35ff NStrG.
2.15	10+470,000 - Nord	Wirtschaftsweg	a) wie bisher b) der Flurstückseigentümer (E)+(U)	Die bestehende Wirtschaftswegeeinmündung (Flst.-Nr. 71/4) wird soweit notwendig aufgenommen und im Benehmen mit den Eigentümern bzw. Unterhaltungspflichtigen in gleicher Art und Weise neu erstellt, bzw. angeglichen. Siehe auch Unterlage 5, Blatt 2. Der Wirtschaftsweg erhält einen Aufbau gemäß Unterlage 14. Die Kosten für die Wiederherstellung trägt gemäß NStrG der Landkreis Peine. Die Unterhaltung bestimmt sich nach §35ff NStrG.

Regelungsverzeichnis
für das Straßenbauvorhaben
Ausbau der Kreisstraße 69 (K 69) von Wense bis zur Bundesstraße 214 (B 214) mit Neubau der Ersebrücke

Unterlage: **11**

Datum: 01.04.2019

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.16	10+527,000 - Nord	Wirtschaftsweg	a) wie bisher b) der Flurstückseigentümer (E)+(U)	Die bestehende Wirtschaftswegeeinmündung (Flst.-Nr. 40) wird soweit notwendig aufgenommen und im Benehmen mit den Eigentümern bzw. Unterhaltungspflichtigen in gleicher Art und Weise neu erstellt, bzw. angeglichen. Siehe auch Unterlage 5. Der Wirtschaftsweg erhält einen Aufbau gemäß Unterlage 14. Die Kosten für die Wiederherstellung trägt gemäß NStrG der Landkreis Peine. Die Unterhaltung bestimmt sich nach §35ff NStrG.
3.17	10+895,000 - Nord	Wirtschaftsweg	a) wie bisher b) der Flurstückseigentümer (E)+(U)	Die bestehende Wirtschaftswegeeinmündung (Flst.-Nr. 35) wird soweit notwendig aufgenommen und im Benehmen mit den Eigentümern bzw. Unterhaltungspflichtigen in gleicher Art und Weise neu erstellt, bzw. angeglichen. Siehe auch Unterlage 5. Der Wirtschaftsweg erhält einen Aufbau gemäß Unterlage 14. Die Kosten für die Wiederherstellung trägt gemäß NStrG der Landkreis Peine. Die Unterhaltung bestimmt sich nach §35ff NStrG.
3.18	10+935,000 - Süd	Wirtschaftsweg	a) wie bisher b) der Flurstückseigentümer (E)+(U)	Die bestehende Wirtschaftswegeeinmündung (Flst.-Nr. 23/1) wird soweit notwendig aufgenommen und im Benehmen mit den Eigentümern bzw. Unterhaltungspflichtigen in gleicher Art und Weise neu erstellt, bzw. angeglichen. Siehe auch Unterlage 5. Der Wirtschaftsweg erhält einen Aufbau gemäß Unterlage 14. Die Kosten für die Wiederherstellung trägt gemäß NStrG der Landkreis Peine. Die Unterhaltung bestimmt sich nach §35ff NStrG.

Regelungsverzeichnis
für das Straßenbauvorhaben
Ausbau der Kreisstraße 69 (K 69) von Wense bis zur Bundesstraße 214 (B 214) mit Neubau der Ersebrücke

Unterlage: **11**

Datum: 01.04.2019

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.19	11+155,000 - Süd	Wirtschaftsweg	a) wie bisher b) der Flurstückseigentümer (E)+(U)	Die bestehende Wirtschaftswegeeinmündung (Flst.-Nr. 12) wird soweit notwendig aufgenommen und im Benehmen mit den Eigentümern bzw. Unterhaltungspflichtigen in gleicher Art und Weise neu erstellt, bzw. angeglichen. Siehe auch Unterlage 5. Der Wirtschaftsweg erhält einen Aufbau gemäß Unterlage 14. Die Kosten für die Wiederherstellung trägt gemäß NStrG der Landkreis Peine. Die Unterhaltung bestimmt sich nach §35ff NStrG.
1.20	10+225,000 - Nord	Feldzufahrt	a) wie bisher b) außerhalb der Grundstücksgrenze der Straße die Anlieger (E)+(U) auf Straßengrund die Anlieger (U)	Im Zuge des Dükerrückbaus wird die Feldzufahrt zu Flst.-Nr 33/7 in erforderlichem Umfang im Kreuzungsbereich mit dem als Ersatz neu angelegten Graben mit ungebundener Befestigung neu hergestellt. Der Aufbau von 0,30 m ergibt sich gemäß RLW 2.5 aus 0,05 m Deckschicht ohne Bindemittel und 0,25 m Schottertragschicht. Die Kosten für die Herstellung der Feldzufahrten trägt der Landkreis Peine.
1.21	10+268,000 - Süd	Feldzufahrt	a) wie bisher b) außerhalb der Grundstücksgrenze der Straße die Anlieger (E)+(U) auf Straßengrund die Anlieger (U)	Die vorhandene Feldzufahrt zum Flst.-Nr 78/1 wird in erforderlichem Umfang in gebundener Befestigung angepasst. Der Aufbau von 0,30 m ergibt sich gemäß RLW 3.5 us 0,07 cm Asphalttragdeckschicht und 0,23 m Schottertragschicht. Straßenseitengräben werden in entsprechend Umfang gemäß Unterlage 5, Blatt 1 mit angepasst. Die Kosten für die Herstellung der Feldzufahrt trägt der Landkreis Peine.

Regelungsverzeichnis
für das Straßenbauvorhaben
Ausbau der Kreisstraße 69 (K 69) von Wense bis zur Bundesstraße 214 (B 214) mit Neubau der Ersebrücke

Unterlage: **11**

Datum: 01.04.2019

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.22	10+427,000 - Süd	Zufahrt entfällt	a) wie bisher b) ---	Infolge der Errichtung einer durchgehenden Schutzeinrichtung vor dem Baumbestand entfällt die vorhandene Feldzufahrt zu Flst.-Nr 78/1. Die Kosten für den Rückbau der Feldzufahrt trägt der Landkreis Peine.
2.23	10+440,000 - Nord	Feldzufahrt	a) wie bisher b) außerhalb der Grundstücksgrenze der Straße die Anlieger (E)+(U) auf Straßengrund die Anlieger (U)	Die vorhandene Feldzufahrt zum Flst.-Nr 312 wird in erforderlichem Umfang in gebundener Befestigung in einem ca. 2,0 m Streifen parallel zur Fahrbahn der K 69 hergestellt. Der Aufbau von 0,30 m ergibt sich gemäß RLW 3.5 aus 0,07 m Asphalttragdeckschicht und 0,23 m Schottertragschicht. Im weiteren Verlauf der Zufahrt wird der Angleichbereich in einer ungebundenen Befestigung in notwendigem Umfang gemäß Unterlage 5. Blatt 2 hergestellt. Angrenzende Straßenseitengräben werden in entsprechend Umfang ebenfalls gemäß Unterlage 5, Blatt 2 mit angepasst. Die Kosten für die Herstellung der Feldzufahrt trägt der Landkreis Peine.

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.24	10+510,000 - Süd	Feldzufahrt	a) wie bisher b) außerhalb der Grundstücksgrenze der Straße die Anlieger (E)+(U) auf Straßengrund die Anlieger (U)	Die vorhandene Feldzufahrt zum Flst.-Nr 36 und zum „Alten Bahndamm“ wird in erforderlichem Umfang in gebundener Befestigung bis zur Radwegbebefestigung inkl. beidseitigen Kantenschutz hergestellt. Der Gesamtaufbau von 0,30 m ergibt sich gemäß RLW 3.5 aus 0,07 m Asphalttragdeckschicht und 0,23 m Schottertragschicht. Im weiteren Verlauf der Zufahrt wird der Angleichbereich in einer ungebundenen Befestigung in notwendigen Umfang gemäß Unerlage 5, Blatt 2 hergestellt. Angrenzende Straßenseitengräben werden in entsprechend Umfang ebenfalls gemäß Unterlage 5, Blatt 2 mit angepasst. Die Kosten für die Herstellung der Feldzufahrt trägt der Landkreis Peine.
2.25	10+581,000 - Süd	Feldzufahrt	a) wie bisher b) außerhalb der Grundstücksgrenze der Straße die Anlieger (E)+(U) auf Straßengrund die Anlieger (U)	Die vorhandene Feldzufahrt zum Flst.-Nr 36 und zum „Alten Bahndamm“ wird in erforderlichem Umfang in gebundener Befestigung bis zur Radwegbebefestigung inkl. beidseitigen Kantenschutz hergestellt. Der Gesamtaufbau von 0,30 m ergibt sich gemäß RLW 3.5 aus 0,07 m Asphalttragdeckschicht und 0,23 m Schottertragschicht. Im weiteren Verlauf der Zufahrt wird der Angleichbereich in einer ungebundenen Befestigung in notwendigen Umfang gemäß Unerlage 5, Blatt 2 hergestellt. Angrenzende Straßenseitengräben werden in entsprechend Umfang ebenfalls gemäß Unterlage 5, Blatt 2 mit angepasst. Die Kosten für die Herstellung der Feldzufahrt trägt der Landkreis Peine.

Regelungsverzeichnis

für das Straßenbauvorhaben

Ausbau der Kreisstraße 69 (K 69) von Wense bis zur Bundesstraße 214 (B 214) mit Neubau der Ersebrücke

Unterlage: **11**

Datum: 01.04.2019

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.26	10+598,000 - Nord	Zufahrt entfällt	a) wie bisher b) ---	Infolge der Errichtung einer durchgehenden Schutzeinrichtung vor dem Baumbestand und zur Vermeidung weiterer Eingriffe in die Spritzschutzhecke entfällt die vorhandene Feldzufahrt zu Flst.-Nr. 56. Die Kosten für den Rückbau der Feldzufahrt trägt der Landkreis Peine.
2.27	10+658,000 - Süd	Zufahrt entfällt	a) wie bisher b) ----	Infolge der Errichtung einer durchgehenden Schutzeinrichtung vor dem Baumbestand und zur Vermeidung weiterer Eingriffe in die Spritzschutzhecke entfällt die vorhandene Feldzufahrt zu Flst.-Nr. 37. Die Kosten für den Rückbau der Feldzufahrt trägt der Landkreis Peine.
2.28	10+670,000- Nord	Zufahrt entfällt	a) wie bisher b) ----	Infolge der Errichtung einer durchgehenden Schutzeinrichtung vor dem Baumbestand und zur Vermeidung weiterer Eingriffe in die Spritzschutzhecke entfällt die vorhandene Feldzufahrt zu Flst.-Nr. 56. Die Kosten für den Rückbau der Feldzufahrt trägt der Landkreis Peine.
3.29	10+712,000- Nord	Zufahrt entfällt	a) wie bisher b) ----	Infolge der Errichtung einer durchgehenden Schutzeinrichtung vor dem Baumbestand und zur Vermeidung weiterer Eingriffe in die Spritzschutzhecke entfällt die vorhandene Feldzufahrt zu Flst.-Nr. 57. Die Kosten für den Rückbau der Feldzufahrt trägt der Landkreis Peine.

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.30	10+713,000 - Süd	Feldzufahrt	a) wie bisher b) außerhalb der Grundstücksgrenze der Straße die Anlieger (E)+(U) auf Straßengrund die Anlieger (U)	Die vorhandene Feldzufahrt zum Flst.-Nr. 38 wird in erforderlichem Umfang in gebundener Befestigung bis zur Radwegbebefestigung inkl. beidseitigen Kantenschutz hergestellt. Der Gesamtaufbau von 0,30 m ergibt sich gemäß RLW 3.5 aus 0,07 m Asphalttrag-deckschicht und 0,23 m Schottertragschicht. Im weiteren Verlauf der Zufahrt wird der Angleichbereich in einer ungebundenen Befestigung in notwendigem Umfang gemäß Unerlage 5, Blatt 3 hergestellt. Angrenzende Straßenseitengräben werden in entsprechend Umfang ebenfalls gemäß Unterlage 5, Blatt 3 mit angepasst. Die Kosten für die Herstellung der Feldzufahrt trägt der Landkreis Peine.
3.31	10+745,000 - Süd	Zufahrt entfällt	a) wie bisher b) ----	Infolge der Errichtung einer durchgehenden Schutzeinrichtung vor dem Baumbestand und zur Vermeidung weiterer Eingriffe in die Spritzschutzhecke entfällt die vorhandene Feldzufahrt zu Flst.-Nr. 38. Die Kosten für den Rückbau der Feldzufahrt trägt der Landkreis Peine.
3.32	10+760,000 - Nord	Feldzufahrt	a) wie bisher b) außerhalb der Grundstücksgrenze der Straße die Anlieger (E)+(U) auf Straßengrund die Anlieger (U)	Die vorhandene Feldzufahrt zum Flst.-Nr. 58 und 57 wird in erforderlichem Umfang in gebundener Befestigung in einem ca. 2,0 m Streifen parallel zur Fahrbahn der K 69 hergestellt. Der Aufbau von 0,30 m ergibt sich gemäß RLW 3.5 aus 0,07 m Asphalttrag-deckschicht und 0,23 m Schottertragschicht. Im weiteren Verlauf der Zufahrt wird der Angleichbereich in einer ungebundenen Befestigung in notwendigem Umfang gemäß Unerlage 5 hergestellt. Die Kosten für die Herstellung der Feldzufahrt trägt der Landkreis Peine.

Regelungsverzeichnis
für das Straßenbauvorhaben
Ausbau der Kreisstraße 69 (K 69) von Wense bis zur Bundesstraße 214 (B 214) mit Neubau der Ersebrücke

Unterlage: **11**

Datum: 01.04.2019

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.33	10+866,000 - Süd	Feldzufahrt	a) wie bisher b) außerhalb der Grundstücksgrenze der Straße die Anlieger (E)+(U) auf Straßengrund die Anlieger (U)	Die vorhandene Feldzufahrt zu den Flst.-Nrn. 39 und 40 wird in erforderlichem Umfang in gebundener Befestigung bis zur Radwegbebefestigung inkl. beidseitigen Kantenschutz hergestellt. Der Gesamtaufbau von 0,30 m ergibt sich gemäß RLW 3.5 aus 0,07 m Asphalttragdeckschicht und 0,23 m Schottertragschicht. Im weiteren Verlauf der Zufahrt wird der Angleichbereich in einer ungebundenen Befestigung in notwendigem Umfang gemäß Unerlage 5, Blatt 3 hergestellt. Angrenzende Straßenseitengräben werden in entsprechendem Umfang ebenfalls gemäß Unterlage 5, Blatt 3 mit angepasst. Die Kosten für die Herstellung der Feldzufahrt trägt der Landkreis Peine.
3.34	10+922,000 - Nord	Zufahrt entfällt	a) wie bisher b) ----	Infolge der Errichtung einer durchgehenden Schutzeinrichtung vor dem Baumbestand entfällt die vorhandene Feldzufahrt zu Flst.-Nr. 59/11. Die Kosten für den Rückbau der Feldzufahrt trägt der Landkreis Peine.
3.35	10+960,000 - Nord	Zufahrt entfällt	a) wie bisher b) ----	Infolge der Errichtung einer durchgehenden Schutzeinrichtung vor dem Baumbestand und zur Vermeidung weiterer Eingriffe in die Spritzschutzhecke entfällt die vorhandene Feldzufahrt zu Flst.-Nr. 53/3. Die Kosten für den Rückbau der Feldzufahrt trägt der Landkreis Peine.

Regelungsverzeichnis

für das Straßenbauvorhaben

Ausbau der Kreisstraße 69 (K 69) von Wense bis zur Bundesstraße 214 (B 214) mit Neubau der Ersebrücke

Unterlage: **11**

Datum: 01.04.2019

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.36	10+960,000 - Süd	Zufahrt entfällt	a) wie bisher b) ----	Infolge der Errichtung einer durchgehenden Schutzeinrichtung vor dem Baumbestand und zur Vermeidung weiterer Eingriffe in die Spritzschutzhecke entfällt die vorhandene Feldzufahrt zu Flst.-Nr 42. Die Kosten für den Rückbau der Feldzufahrt trägt der Landkreis Peine.
3.37	10+995,000 - Süd	Zufahrt entfällt	a) wie bisher b) ----	Infolge der Errichtung einer durchgehenden Schutzeinrichtung vor dem Baumbestand und zur Vermeidung weiterer Eingriffe in die Spritzschutzhecke entfällt die vorhandene Feldzufahrt zu Flst.-Nr. 43. Die Kosten für den Rückbau der Feldzufahrt trägt der Landkreis Peine.
3.38	11+006,000 - Nord	Zufahrt entfällt	a) wie bisher b) ----	Infolge der Errichtung einer durchgehenden Schutzeinrichtung vor dem Baumbestand und zur Vermeidung weiterer Eingriffe in die Spritzschutzhecke entfällt die vorhandene Feldzufahrt zu Flst.-Nr. 53/3. Die Kosten für den Rückbau der Feldzufahrt trägt der Landkreis Peine.
4.39	11+050,000 - Nord	Zufahrt entfällt	a) wie bisher b) ---	Infolge der Errichtung einer durchgehenden Schutzeinrichtung vor dem Baumbestand und zur Vermeidung weiterer Eingriffe in die Spritzschutzhecke entfällt die vorhandene Feldzufahrt zu Flst.-Nr. 63. Die Kosten für den Rückbau der Feldzufahrt trägt der Landkreis Peine.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben **Ausbau der Kreisstraße 69 (K 69) von Wense bis zur Bundesstraße 214 (B 214) mit Neubau der Ersebrücke**	Unterlage: **11** Datum: 01.04.2019

Lfd. Nr.	**Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)**	**Bezeichnung**	**a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)**	**Vorgesehene Regelung**
1	**2**	**3**	**4**	**5**
4.40	11+161,000 - Nord	Feldzufahrt	a) wie bisher b) außerhalb der Grundstücksgrenze der Straße die Anlieger (E)+(U) auf Straßengrund die Anlieger (U)	Die vorhandene Feldzufahrt zum Flst.-Nr 64/2 wird in erforderlichem Umfang in gebundener Befestigung in einem ca. 2,0 m Streifen parallel zur Fahrbahn der K 69 hergestellt. Der Aufbau von 0,30 m ergibt sich gemäß RLW 3.5 aus 0,07 m Asphalttragdeckschicht und 0,23 m Schottertragschicht. Im weiteren Verlauf der Zufahrt wird der Angleichbereich in einer ungebundenen Befestigung in notwendigen Umfang gemäß Unerlage 5, Blatt 4 hergestellt. Angrenzende Straßenseitengräben werden in entsprechendem Umfang ebenfalls gemäß Unterlage 5, Blatt 4 mit angepasst. Die Kosten für die Herstellung der Feldzufahrt trägt der Landkreis Peine.
4.41	11+245,000 - Süd	Feldzufahrt	a) wie bisher b) außerhalb der Grundstücksgrenze der Straße die Anlieger (E)+(U) auf Straßengrund die Anlieger (U)	Die vorhandene Zufahrt zum Flst.-Nr 1 wird in erforderlichem Umfang in gebundener Befestigung hergestellt. Der Gesamtaufbau von 0,30 m ergibt sich gemäß RLW 3.5 aus 0,07 cm Asphalttrag-deckschicht und 0,23 m Schottertragschicht. Die Kosten für die Herstellung der Feldzufahrt trägt der Landkreis Peine.
2.42 3.42 4.42	10+525,000 bis 11+150,000	Spritzschutzhecke	a) wie bisher b) wie bisher	Im Zuge des Ragwegbaus wird die Spritzschutzhecke auf eine Breite von ca. 7,0 m reduziert. Die Kosten für die Herstellung der Radwegtrasse/ Roden der Spritzschutzhecke trägt der Landkreis Peine.

Regelungsverzeichnis
für das Straßenbauvorhaben
Ausbau der Kreisstraße 69 (K 69) von Wense bis zur Bundesstraße 214 (B 214) mit Neubau der Ersebrücke

Unterlage: **11**

Datum: 01.04.2019

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.43	10+500,000	Bushaltestelle	a) wie bisher b) wie bisher	Durch die im Zuge des Straßenausbaues erforderliche Aufstellung von Schutzeinrichtungen müssen die Haltestellenschilder im Bereich des alten Eisenbahndammes umgesetzt werden. Die Kosten für das Umstellen der Haltestellenschilder trägt der Landkreis Peine
4.44	11+227,000	Bushaltestelle	a) wie bisher b) wie bisher	Im Zuge des Ausbaus der K 69 wird für die Bushaltestelle eine Befestigung in Pflasterbauweise hergestellt. Die Kosten für die Herstellung der Befestigung der Bushaltestelle trägt der Landkreis Peine.
4.45	11+250,000	Stützwand erneuern	a) wie bisher b) wie bisher	Für die Einhaltung der Regelbreiten und Abstandsmaße des Radweges zur Fahrbahn wird die vorhandene Betonmauer (Flst.-Nr. 1) in entsprechendem Umfang versetzt und in Form einer Stützwand erneuert. Die Kosten für die Herstellung der Stützwand trägt der Landkreis Peine.
1.46 2.46 3.46 4.46	10+003,272 bis 11+185,000	Schutzeinrichtung	a) --- b) Landkreis Peine (E)+(U)	Vor dem straßenbegleitenden Baumbestand werden erstmalig passive Schutzeinrichtungen (Schutzplanken) in Form von Linien- und Einzelschutzeinrichtungen installiert. Die Kosten zur Herstellung der Schutzeinrichtungen trägt der Landkreis Peine.

Regelungsverzeichnis

für das Straßenbauvorhaben

Ausbau der Kreisstraße 69 (K 69) von Wense bis zur Bundesstraße 214 (B 214) mit Neubau der Ersebrücke

Unterlage: **11**

Datum: 01.04.2019

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.47	10+110,000 bis 10+235,000	Retentionsmulde	a) --- b) Landkreis Peine (E) Eigentümer Fl.-St. 75/1	Für den Ausgleich des Retentionsraumverlustes infolge des Radwegneubaues im Bereich des Überschwemmungsgebietes wird entlang des südlichen Böschungsfußes der K 69 zwischen Erse und K 65 eine Retentionsmulde mit Böschungsneigungen zwischen 1:5 und 1:8 angelegt. Sie wird dem Eigentümer von Fl.-St. 75/1 zur Grünlandbewirtschaftung überlassen. Die Kosten zur Herstellung der Retentionsmulde trägt der Landkreis Peine.
A 1		Änderungen an Zuwegungen herstellen	a) Wie bisher (E/U) Flurstückseigentümer (U) b) Außerhalb der Grundstücksgrenze der Straße der Anlieger (E/U) Auf Straßengrund der Anlieger (U)	Rechtmäßig angelegte Zufahrten und Zugänge werden, auch wenn sie nicht aus den Plänen ersichtlich oder im Regelungsverzeichnis nicht aufgeführt sind, soweit notwendig, im Benehmen mit den Anliegern wiederhergestellt oder in gleicher Bauweise neu hergestellt. Für entfallende rechtmäßige Zuwegungen wird, soweit möglich, anderweitiger Ersatz geschaffen. Sollte dieses nicht möglich sein, werden die betroffenen Anlieger entschädigt. Die Kosten trägt der Landkreis Peine soweit es nicht durch andere Regelungen dem Anlieger obliegt, die notwendigen Änderungen auf eigene Kosten selbst durchzuführen.
A 2		Anpassungen an Grundstücksein-friedungen	a) wie bisher b) wie bisher	Müssen Grundstückseinfriedungen baubedingt angepasst werden, wird dies zwischen dem Straßenbaulastträger und den Anliegern außerhalb des Planfeststellungsverfahrens in den zu führenden Entschädigungsverhandlungen geregelt.

Regelungsverzeichnis

für das Straßenbauvorhaben

Ausbau der Kreisstraße 69 (K 69) von Wense bis zur Bundesstraße 214 (B 214) mit Neubau der Ersebrücke

Unterlage: **11**

Datum: 01.04.2019

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
A 3		Leitungen	a) wie bisher b) wie bisher	Rechtmäßig hergestellte Leitungen aller Art (Versorgungsleitungen, Kanalisation, Dränungen u. ä.), die aus den Plänen nicht ersichtlich oder im Bauwerksverzeichnis nicht aufgeführt sind, hat der Leitungseigentümer im Benehmen mit dem Träger der Straßenbaulast im notwendigen Maß zu ändern. Die Kostenregelung bestimmt sich nach den bestehenden Verträgen bzw. gesetzlichen Regelungen. Für Fernmeldeleitungen gilt das Telekommunikationsgesetz in der letztgültigen Fassung.
A 4		Schutzmaßnahmen gem. RAS-LP 4 an vorhandenen Bäumen	a) Landkreis Peine (E)+(U) b) Landkreis Peine (E)+(U)	Die zu erhaltenen Bäume entlang der K 69 werden während der Bauzeit gem. RAS-LP 4 mit einem Stammschutz aus Holzlatten um die Stämme vor Beschädigung geschützt. Die Kosten zum Baumschutz währende der Bauzeit trägt der Landkreis Peine.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben **Ausbau der Kreisstraße 69 (K 69) von Wense bis zur Bundesstraße 214 (B 214) mit Neubau der Ersebrücke**	Unterlage: **11** Datum: 01.04.2019

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5

Bearbeitet:
LTS Ingenieurbüro
Lewandowski–Tschöke–Schmidt GbR
Hermann-Guthe-Straße 1
30519 Hannover
Hannover, den 01.04.2019

Silke Wollenweber